

[Gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

Aktualisierungsdatum: 07.02.2023 Version: 2.0/DE

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Polyol (Component B) FoamPack/ Can Foam

UFI YON4-U2AX-W002-VS3G

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen,

von denen abgeraten wird

<u>Identifizierte Anwendungen:</u> eine Komponente aus Polyurethan, Zweikomponentenschaum für

Muffenverbindungen von vorgedämmten Rohren.

Abgeratene Anwendungen: wurden nicht bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Logstor International Sp. z o.o.

Adresse: ul. Handlowa 1, 41-807 Zabrze, Polen
Telefon/Fax: +48 32 248 91 00/ +48 32 373 81 80

E-Mailadresse der sachkundigen Person: logstor.product-safety@kingspan.com

1.4 Notrufnummer

112 (allgemeine Notrufnummer).

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Flam. Liq. 2 H225

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort



GEFAHR

Die auf dem Kennzeichnungsetikett angegeben Bezeichnungen der gefährlichen Bestandteile

Keine.

Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen.

P240 Behälter und zu befüllende Anlage erden.

P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

P501 Inhalt/Behälter in gekennzeichnete Container entsorgen und gemäß lokalen Vorschriften einer

Abfallentsorgungsanlage zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.



[Gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

Aktualisierungsdatum: 07.02.2023 Version: 2.0/DE

Das Produkt enthält keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

CAS-Nummer: 25322-69-4 EG-Nummer: 657-256-7 Index-Nummer: - REACH-Nummer: -	Polypropylenglykol Acute Tox. 4 H302	15 - 20 %
CAS-Nummer: 287-92-3 EG-Nummer: 206-016-6 Index-Nummer: 601-030-00-2 REACH-Nummer: 01-2119463053-47-XXXX	Cyclopentan Flam. Liq. 2 H225, Aquatic Chronic 3 H412	4 – 5 %
CAS-Nummer: 98-94-2 EG-Nummer: 202-715-5 Index-Nummer: - REACH-Nummer: 01-2119533030-60-XXXX	N.N-Dimethylcyclohexanamin Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 3 H301, Acute Tox. 3 H311, Acute Tox. 3 H331, Skin Corr. 1B H314, Aquatic Chronic 2 H411	0,1 -< 1 %

Vollständiger Text der H-Sätze siehe Abschnitt 16 des SDB.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

<u>Nach Hautkontakt:</u> Mit Produkt verunreinigte Hautstellen mit Wasser und Seife abwaschen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

<u>Nach Augenkontakt:</u> Verunreinigte Augen ca. 15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Starken Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung. Nicht gereiztes Auge schützen, Kontaktlinsen herausnehmen. Bei beunruhigenden Symptomen den Augenarzt konsultieren.

<u>Nach Verschlucken:</u> Kein Erbrechen herbeiführen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Notwendigkeit den Arzt rufen, Verpackung oder Etikett vorzeigen.

<u>Nach Einatmen</u>: Den Betroffenen an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

<u>Nach Augenkontakt:</u> Rötung, Tränen, brennendes Gefühl, leichte Reizung möglich.

Nach Hautkontakt: Längerer Kontakt kann Trockenheit, Rötung und leichte Reizung verursachen.

Nach Verschlucken: Nach Verschlucken großer Mengen mögliche Magen-Darm-Probleme.

Nach Einatmen: Hohe Dampfkonzentration kann Kopfschmerzen und Schwindel verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatisch behandeln.



[Gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

Aktualisierungsdatum: 07.02.2023 Version: 2.0/DE

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung können toxische Gase entstehen, z. B. Kohlenoxide, Stickoxide und andere nicht identifizierte Pyrolyseprodukte. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, sie können Gesundheitsrisiko darstellen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Produktdämpfe können mit der Luft explosive Gemische bilden. Es sind die normalen Brandbekämpfungsmaßnahmen zu beachten. Im brandgefährdeten Bereich sind umluftunabhängiges Atemschutzgerät sowie auch eine geeignete chemikalienbeständige Schutzkleidung, zu tragen. Gefährdete Behälter bei Brand mit Sprühwasser aus sicherer Entfernung kühlen. Die Dämpfe sind schwerer als Luft und können über weite Strecken über dem Boden zu Zündquellen gelangen und zurückschlagen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unbefugte von dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Bei größeren Freisetzungen den gefährdeten Bereich isolieren. Folgen des Ausfalls sollen nur von entsprechend geschultem Personal beseitigt werden. Zündquellen entfernen – keine offenen Flammen, nicht rauchen, funkenbildenden Werkzeuge verwenden usw. Für gute Belüftung sorgen. Augen- und Hautkontakt vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Freisetzung einer größeren Menge des Produkts sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung in der Umwelt zu vermeiden. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beschädigte Verpackungen mechanisch aufnehmen. Die Mengen mit einem unbrennbaren Material zuschütten (z.B. Sand, Erde, Vermiculit) und in einen gekennzeichneten Abfallbehälter aufsammeln. Gesammeltes Material als Abfall betrachten. Die verunreinigte Stelle säubern, den Raum belüften. Keine funkenbildenden Werkzeuge verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Persönliche Schutzausrüstung- siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Für gute Belüftung sorgen. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Augenverschmutzung vermeiden. Keine offenen Flammen verwenden. Bei der Arbeit mit Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt nur in dicht geschlossenen Originalbehältern aufbewahren. Getrennt von Lebensmitteln und Tierfutter aufbewahren. Hitze- und Feuerquellen vermeiden. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Fern von unverträglichen Materialien lagern (siehe Abschnitt 10.5). Geeignetes Material für Behälter: Kohlenstoffstahl (Iron), High-Density-Polyethylen (HDPE), Low-Density-Polyethylen (LDPE), Kohlenstoffstahl aus Weißblech (Tinplate), Edelstahl 1.4301 (V2). Nicht empfohlenes Material für Container: Papier, Faserplatte. LGK 3.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen über die anderen als die im Unterabschnitt 1.2 aufgeführten Anwendungen.



[Gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

Aktualisierungsdatum: 07.02.2023 Version: 2.0/DE

ABSCHNITT 8: EGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Das Produkt enthält keine Komponenten, für die die zu überwachenden Arbeitsplatzgrenzwerte bestimmt worden sind.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBI Heft 1/2006 S. 41-55, GMBI 2022,S. 469 [Nr. 20-21] (v. 23.06.2022).

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 903), Ausgabe Februar 2013, GMBI 2013 S. 364-372 v. 4.4.2013 [Nr. 17], zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2022, S. 162 [Nr. 7] v. 25.02.2022.

DNEL-Werte für N,N-Dimethylcyclohexanamin [CAS 98-94-2]

	• •	
Expositionsweg	Expositionsschema	DNEL Wert (Arbeitnehmer)
inhalativ	Langzeit, lokale Auswirkungen	35 mg/m³
	Kurzzeit, lokale Auswirkungen	35 mg/m ³

DNEL-Werte für Cyclopentan [CAS 287-92-3]

Expositionsweg	Expositionsschema	DNEL Wert (Arbeitnehmer)
inhalativ	Langzeit, systemische Auswirkungen	3000 mg/m ³
Haut	Langzeit, systemische Auswirkungen	432 mg/kg
Expositionsweg	Expositionsschema	DNEL (Verbraucher)
inhalativ	Langzeit, systemische Auswirkungen	643 mg/m³
Haut	Langzeit, systemische Auswirkungen	214 mg/kg
oral	Langzeit, systemische Auswirkungen	214 mg/kg

PNEC-Werte für N.N-Dimethylcyclohexanamin [CAS 98-94-2]

Süßwasser	0,002 mg/l
Meerwasser	0,0002 mg/l
Sporadische Freisetzung	0,02 mg/l
Boden	0,00305 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Allgemeine Schutz- und Sicherheitsvorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und nicht rauchen. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Für ausreichende allgemeine und lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Bei Gefahr der Entzündung von Kleidung wärend der Arbeitsprozesse sollten in der Nähe der Arbeitsplätze entsprechende Sicherheitsduschen sowie separate Augenspülstationen installiert werden.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Die Notwendigkeit der Anwendung und die Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung sollten die Art der Gefährdung durch das Produkt, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Handhabung des Produkts berücksichtigen. Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den in der Verordnung (EU) 2016/425 (in der jeweils gültigen Fassung) und in den entsprechenden Normen enthaltenen Anforderungen genügen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen. Verschmutzte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung muss sofort ersetzt werden.

Handschutz

Bei ordnungsgemäßer Handhabung des Produkts ist nicht erforderlich. Im Notfall Schutzhandschuhe gemäß der Norm EN ISO 374 verwenden. Empfohlenes Handschuhmaterial: 0,7 mm Butylkautschuk; 0,4 mm Nitrilkautschuk; 0,5 mm Chloroprenkautschuk. Für den längeren Kontakt Schutzhandschuhe von Schutzindex Klasse 6 (Durchbruchzeit > 480 Min.) verwenden.



[Gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

Aktualisierungsdatum: 07.02.2023 Version: 2.0/DE

Bei der Verwendung der Schutzhandschuhe für den Kontakt mit chemischen Produkten soll man sich dessen bewusst sein, dass die angegebenen Schutzindex Klassen und die entsprechenden Durchbruchzeiten nicht die tatsächliche Schutzzeit am gegebenen Arbeitsplatz bedeuten. Diese Schutzzeit wird durch viele Faktoren wie Temperatur, Einwirkung anderer Stoffe u.a. beeinflusst. Es wird empfohlen, Handschuhe regelmäßig zu wechseln und sofort zu ersetzen, wenn irgendwelche Anzeichen von Verschleiß, Beschädigung oder Veränderung des Aussehens (Farbe, Elastizität, Form) sichtbar sind. Zu beachten sind die Anweisungen des Herstellers nicht nur zur Verwendung der Schutzhandschuhe, sondern auch zu ihrer Reinigung, Wartung und Aufbewahrung. Wichtig ist auch richtiges Ausziehen der Handschuhe, so dass die Hände nicht verunreinigt werden.

Körperschutz

Je nach der auszuführenden Tätigkeit sollte eine dem Gefährdungspotenzial entsprechende Schutzkleidung gemäß der Norm EN ISO 13688 getragen werden.

Augenschutz

Bei ordnungsgemäßer Handhabung des Produkts ist nicht erforderlich. Beim Risiko des Augenkontakts dichtschließende Schutzbrille gemäß der Norm EN 166 tragen.

Wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Atemschutzgeräte verwendet werden, die der Norm EN 143 oder EN 149, Typ P2 oder FFP2 entsprechen.

Thermische Gefahren

Keine.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden, nicht in die Kanalisation eindringen lassen. Mögliche Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften 9.1

Aggregatzustand: Flüssigkeit Farbe: gelblich Geruch: charakteristisch Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: > 140 °C (1013 hPa)

Entzündbarkeit entzündlich

Untere und obere Explosionsgrenze: 1,4 % Vol./8,0 % Vol. (Cyclopentan)

18 °C (DIN 51755) Flammpunkt:

Zündtemperatur: > 250 °C Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

7 - 9 pH-Wert:

Kinematische Viskosität: nicht bestimmt

Löslichkeit: schwer löslich in Wasser

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): nicht anwendbar Dampfdruck: < 350 mbar (20 °C) < 800 mbar (50 °C) Dichte und/oder relative Dichte: 1,05 g/cm³ (DIN 51757)

nicht bestimmt

Relative Dampfdichte: Partikeleigenschaften: nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

> Dynamische Viskosität: 1400 mPa·s

Auslaufzeit: 100 s (23°C; DIN EN ISO 2431; 4 mm)



[Gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

Aktualisierungsdatum: 07.02.2023 Version: 2.0/DE

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist reaktiv. Produktdämpfe können mit der Luft explosive Gemische bilden. Siehe Abschnitt 10.3 – 10.5.

10.2 Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt reagiert mit Isocyanaten unter Freisetzung von Wärme.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Wärme- und Zündquellen und direkte Sonneneinstrahlung. Temperaturen unter 0 °C vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, Säuren, Basen, Isocyanate.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

<u>Karzinogenität</u>

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

<u>Aspirationsgefahr</u>

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Expositionswege: Hautkontakt, Augenkontakt, Einatmen. Informationen zu den Auswirkungen der einzelnen möglichen Expositionswege – siehe Abschnitt 4.2.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften Siehe Abschnitt 4.2.



[Gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

Aktualisierungsdatum: 07.02.2023 Version: 2.0/DE

<u>Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition</u>

Siehe Abschnitt 4.2.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung. Das Produkt enthält keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Wasserorganismen eingestuft.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologisch schwer abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden

Mobilität der Komponenten des Gemisches ist abhängig von seinen hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften und den biotischen und abiotischen Bedingungen des Bodens einschließlich seiner Struktur, klimatischen Bedingungen, Jahreszeiten und Bodenorganismen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht. Es sind andere schädliche Wirkungen des Stoffes auf die Umwelt in Betracht zu ziehen (z. B. der Einfluss auf die globale Erwärmung).

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

<u>Hinweise zum Gemisch</u>: Abfälle an ein Unternehmen mit einer Genehmigung für die Sammlung/ den Transport von Abfällen. Das Gemisch in verschlossenen Originalbehältern lagern. Abfall-Schlüsselnummer soll individuell am Ort dessen Herstellung festgestellt werden. Die empfohlene Abfall-Schlüsselnummer: 07 02 08* (Sonstige Destillations- und Reaktionsrückstände).

<u>Hinweise zum Verpackungsmaterial</u>: Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltender Vorschriften durchführen. Wiederverwendbare Verpackungen nach Reinigung können weiter verwendet werden



[Gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

Aktualisierungsdatum: 07.02.2023 Version: 2.0/DE

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1866

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR: HARZLÖSUNG, entzündbar IMDG: RESIN SOLUTION, flammable IATA: RESIN SOLUTION, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen

3

14.4 Verpackungsgruppe

Ш

14.5 Umweltgefahren

Gemisch ist umweltgefährlich nach den Kriterien der Transportvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Zündquelle entfernen. Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

Andere Informationen

ADR Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 33

Beförderungskategorie: 2 Tunnelbeschränkungscode: D/E

IMDG Marine pollutant: keine/no

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit späteren Fassungen).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (mit späteren Fassungen).

Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EW.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.





[Gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

Aktualisierungsdatum: 07.02.2023 Version: 2.0/DE

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 muss ein Betreiber, der in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen beabsichtigt, diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 dieser Verordnung als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einstufen. Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Beurteilung chemischer Sicherheit für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Text der H-Sätze gemäß Abschnitt 3:

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H311 Giftig bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H331 Giftig bei Einatmen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

PBT Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe. vPvB Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe.

Acute Tox. 3,4 Akute Toxizität Kat. 3,4

Aquatic Chronic 2,3 Gewässergefährdend Kat. 2,3 Flam. Liq. 2,3 Entzündbare Flüssigkeiten Kat. 2,3 Skin Corr. 1B Ätzwirkung auf die Haut Kat. 1B

<u>Schulungen</u>

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Verwender mit den Arbeitsschutzund Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen. Die an Beförderung von Gefahrgütern beteiligten Personen sind gemäß den ADR-Bestimmungen im Bereich deren Aufgaben entsprechend zu schulen (Allgemeinschulung, Arbeitsplatzanweisung und Sicherheitsschulung).

Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenguellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage des vom Hersteller vorgelegten Sicherheitsdatenblattes, der Literaturangaben, Online-Datenbanken (z.B.: ECHA, TOXNET, COSING) und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

<u>Die Klassifizierung und Verfahren zur Einstufung des Gemisches gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und späteren Fassungen</u>

Flam. Liq. 2 H225 basierend auf den Flammpunkttests

Zusätzliche Angaben

Version: 2.0/DE

Änderungen: Abschnitte: 1-16

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeitig zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.